

Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden

Änderung vom 27. August 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. Mai 2010,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Artikel 19

2.a STILLE WAHL DER MITGLIEDER DER BEZIRKS- GERICHTS

Art. 19a

Umfang Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Bezirksgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.

Art. 19b

Erneuerungs-
wahlen
1. Aufforderung ¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

² Diese beinhaltet namentlich:

- a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

Art. 19c

2. Anmeldever-
fahren
a. Wahlvor-
schläge ¹ Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal.

² Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.

³ Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.

Art. 19d

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein. ^{b. Unterzeichnung}

² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

³ Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.

Art. 19e

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achttletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Bezirksamt eintreffen. ^{c. Einreichung}

² Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Art. 19f

¹ Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften. ^{d. Bereinigung}

² Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.

³ Wird ein Mangel nicht fristgemäß behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

⁴ Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.

Art. 19g

Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise. ^{e. Bekanntgabe}

Art. 19h

¹ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt. ^{3. Zustandekommen}

² Die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.

Art. 19i4. Zweiter
Wahlgang

¹ Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang beim Bezirksamt eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei.

² Für das weitere Verfahren gelten die Artikeln 19c-19h.

Art. 19j

Ersatzwahlen

¹ Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Bezirksgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

² Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19b-19i.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.